

Bürgerrechtsgesetz

Antrag vom 16. Februar 2004

SVP-Fraktion (Sprecher: Schlegel-Malans)

Art. 13 Abs. 1

Ausländerinnen und Ausländer können um Einbürgerung nachsuchen, wenn sie insgesamt während zehn Jahren im Kanton wohnen, davon wenigstens drei Jahre in der politischen Gemeinde.

Abs. 2 Bst. b:

Streichen.